

Gemeinde

Kirchheim b. München

Lkr. München

Bebauungsplan

Nr. 12/II - 2. Änderung

für das Gebiet
„Heimstettener Zentrum“

umfassend die

Flurstücke 104/107 und 104/156 sowie Teilflächen der
Flurstücke 104/162 und 104/157 der Gemarkung Heimstetten

Planfassung vom

24.08.2020

Planfertiger

Baumann . Architekten
Architekten und Stadtplaner SRL
Fliederstraße 7, 82237 Wörthsee

Teil 2

Festsetzung durch Planzeichen und Text

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt gemäß § 10 in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, 8, 9 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

A. Festsetzungen durch Planzeichen

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/II

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 09.07.1984, bekannt gemacht am 07.01.1985 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 04.12.2017, bekannt gemacht am 14.12.2017.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind folgende Festsetzungen

Ergänzt die bisherige Festsetzung A. 2. (Art der baulichen Nutzung) des Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 09.07.1984 (Bekanntmachung vom 07.01.1985):

- 2.10 ZD Zeltdach.

B. Festsetzungen durch Text

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 09.07.1984, bekannt gemacht am 07.01.1985 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 04.12.2017, bekannt gemacht am 14.12.2017.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind folgende Festsetzungen

Ergänzt die bisherige Festsetzung B. 2. (Maß der baulichen Nutzung) des Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 09.07.1984 (Bekanntmachung vom 07.01.1985):

Die Festsetzung B. 2.1.1 wird wie folgt ergänzt: Für den mit D 1 bezeichneten Bauraum wird eine maximal zulässige Geschossfläche von 120 m² festgesetzt.

- 2.4. Die höchstzulässige Grundfläche wird für den mit D 1 bezeichneten Bauraum auf 60 m² und für den mit D bezeichneten Bauraum auf 1.750 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen ist zulässig bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 1,0.

Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt im Maßstab 1:1000.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind
etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: Wörthsee, den
.....
(Richard Baumann, Architekt und Stadtplaner SRL)

Gemeinde: Kirchheim b. München, den
.....
(Herr Maximilian Böttl, Erster Bürgermeister)